



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

225
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 5. Juli 2022

Nummer 27a

Inhaltsangabe:

B Verordnungen,
 Verfügungen und Bekanntmachungen
 der Bezirksregierung

284. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln vom 05. Juli
2022 – Personenbeförderungen durch Taxen – Seite 226

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**284. Allgemeinverfügung
der Bezirksregierung Köln
vom 05. Juli 2022
– Personenbeförderungen durch Taxen –**

Aufgrund

- des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und
- des § 43 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr sowie
- des § 2 Absatz 1 Nummer 9 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens

ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Bei allen Personenbeförderungen durch Taxen, die den Vorschriften der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Kreis Euskirchen genehmigten Taxen unterliegen, ist es erlaubt, einen Kraftstoffzuschlag für Fahraufträge in Höhe von **1,50 € pro Fahrt** zu erheben. Insoweit darf, abweichend vom § 37 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, ein **anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt gefordert werden.**

Vor Fahrtantritt muss ausdrücklich auf die Erhebung des Zuschlags hingewiesen werden.

Diese Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr ist bis zum **30. 09. 2022** befristet.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 S. 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, ortsüblich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Sie tritt am **06. Juli 2022** in Kraft und mit Ablauf des **30. September 2022** außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Köln einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Köln den 05. Juli 2022
Bezirksregierung Köln
Az. 25.16.01/5

Im Auftrag
gez. Brigitte Keller

ABl Reg. K 2022, S. 226

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.